

Peter Marti
Stettbacherrain 2
8051 Zürich

KR-Nr. 7/2006

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Einreichung einer Standesinitiative zu einer Änderung der Bundesgesetzgebung über die AHV

Dem Kantonsrat des Eidgenössischen Standes Zürich wird beantragt, eine Standesinitiative einzureichen mit dem Ziel, die Gleichbehandlung bei der Bemessung der AHV-Altersrenten zu erwirken, unabhängig von der Lebensform der Anspruchsberechtigten.

Begründung:

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG):

Art. 35 Abs.1: Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:

- a) beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben;
- b) ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

Abs. 2: Die Kürzung entfällt bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde.

Diese Bestimmungen führen zu einer stossenden Benachteiligung der Ehepaare gegenüber so genannten Konkubinatspaaren. Unter gleichen Voraussetzungen für die jeweiligen Partner kann die Differenz bis zu Fr. 1'075 pro Monat betragen (z.Zt. max. Ehepaarrente Fr. 3'225; Konkubinats max. 2 x Fr. 2'150). Die geltende AHV-Gesetzgebung verstösst vermutlich auch gegen das verfassungsmässig garantierte Gleichheitsgebot in Art. 8 Bundesverfassung, Abs. 2: „Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...) der sozialen Stellung, der Lebensform (...)“ Die Herstellung der Verfassungsmässigkeit auch in diesem Bereich muss Vorrang haben vor finanziellen Überlegungen. Die derzeit geltende, auch etwa als „ehefeindlich“ bezeichnete Bemessung der Ehepaar-Altersrenten beruht auf gesellschaftlichen Gegebenheiten und Vorstellungen der Vierzigerjahre des letzten Jahrhunderts. Mit der angestrebten Revision des AHV-Gesetzes ist dem seitherigen und unaufhaltsamen gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen. Die ganze Problematik ist nicht neu. Schon 1980 stellte die damalige Nationalrätin Cornelia Füg-Hitz im Vorfeld der 10. AHV-Revision öffentlich fest: Der Zivilstand sei ein überholtes Kriterium und „die grundsätzlich unbestrittene Forderung laute deshalb, dass ein zivilstandsunabhängiger Rentenanspruch geschaffen werde.“ (NZZ Nr. 203 vom 2. September 1980)

Zürich, 29. Dezember 2005

Freundliche Grüsse
Peter Marti

7/2006